

Indem ich hiemit im Namen Sr. Durchlaucht den Landtag für eröffnet erkläre, lade ich die Herren Abgeordneten ein, die eidliche Angelobung zu leisten.

Nichts war natürlicher, als daß die Versammlung vor allem eine Adresse an den durchlauchtigsten Regenten richtete, worin sie den tiefgefühltesten Dank für Verleihung der neuen Verfassung aussprach. Die Dankadresse lautet folgendermassen:

„Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr!

Treu dem fürstlichen Worte haben Eure Durchlaucht dem Lande eine neue Verfassung gegeben, welche ihm ausgedehnte konstitutionelle Rechte garantiert, und eine segensreiche Entwicklung seines geistigen und materiellen Wohles in Aussicht stellt.

Durch dieses Staatsgrundgesetz ist der Landesvertretung vor allem das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung, das Recht der Steuerbewilligung, sowie auch das Recht der geeigneten Einflußnahme auf die Verwaltung des Landes eingeräumt, und die Verwirklichung eines allseitigen Wunsches, daß der Amtssitz der Regierungsbehörde innerhalb des Fürstenthums verlegt werde, gewährleistet.

Insbefondere auf letzteres Zugeständniß legt die Gesamtbevölkerung den höchsten Werth; sie findet in der Einrichtung, daß zwischen Euerer Durchlaucht und dieser verantwortlichen Landesregierung keine Mittelbehörde mehr besteht, ihre volle Beruhigung. Nur dadurch, daß diese Regierung in unmittelbarem lebendigen Verkehre einerseits mit dem Volke und anderseits mit Euerer Durchlaucht steht, ist sie in den Stand gesetzt, die Anliegen und Bedürfnisse des Landes, den wirklichen Verhältnissen entsprechend, selbst Euerer Durchlaucht vorstellen und den Vollzug der Gesetze wirksam überwachen zu können.

Für dieses großmüthige Geschenk sprechen wir, die treuergebensten Landtagsabgeordneten, vor Allem unsern und des ganzen Landes tiefgefühlten Dank aus.

Allein diese Verfassung legt uns anderseits auch wichtige Verpflichtungen auf. Im vollkommenen Bewußtsein dieser Pflichten und eingedenk unseres Eides, geloben wir unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit dem angestammten Fürstenhause, sowie auch gewissenhafte Förderung des Wohles von Fürst und Volk unter genauer Festhaltung an dem Staatsgrundgesetze, im Zusammenwirken mit Euerer Durchlaucht Regierung.

Gestatten Euerer Durchlaucht den treuergebensten Landtagsabgeordneten den sehnlichsten Wunsch der Bevölkerung ausdrücken und die Bitte aussprechen zu dürfen, Euerer Durchlaucht möchten bald und oft das nun beglückte Land mit Höchstherrlicher persönlicher Gegenwart erfreuen.

In tiefster Ehrfurcht verharret Euerer Durchlaucht treuergebenste Landesversammlung.

Der nächste Gegenstand, welcher zur Berathung und Beschlusfassung vorlag, war der Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landtag. In einer eintägigen Sitzung wurde der Gegenstand erledigt. Die Geschäftsordnung weicht von denen anderer konstitutioneller Staaten nur da ab, wo die eigenthümlichen Verhältnisse unseres kleinen Staates zur Geltung kommen mußten. Der geringe

Gebietsumfang des Landes gestattet, daß die Mitglieder des Landtags, nach jeder Versammlung in ihren Wohnort zurückkehren können. Infolge davon daß die Abgeordneten nicht an dem Sitze des Landtags beisammen bleiben bis alle Geschäfte der Session erledigt sind, nehmen die Verhandlungen allerdings einen langsameren Verlauf; allein die Kosten des Landtags werden dadurch verringert und für die Abgeordneten erwächst daraus noch der besondere Vortheil, daß sie ihren Berufsgeschäften während der Dauer des Landtags nicht gänzlich entzogen werden. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich; und ausnahmsweise z. B. in Verhandlungen mit dem Ausland, können vertrauliche Sitzungen beschloffen werden. Die geringe Anzahl der 15 Landtagsmitglieder gestattet es nicht, daß zu gleicher Zeit in mehreren Kommissionen gearbeitet werde, um nicht die Arbeitskräfte zu zersplittern und leicht mögliche Collisionen herbeizuführen. Für die Theilnahme an den allgemeinen und Commissionsitzungen beziehen die Landtagsabgeordneten eine Taggebühr von 2 fl., der Präsident 4 fl. und die 2 Sekretäre je 3 fl. N. W.; für Abfassung der Protokolle und Berichte u. s. w. wird keine Gebühr bezogen. Die Bestimmung der Geschäftsordnung über die Redefreiheit im Landtag bildet den Hauptgegenstand der Debatte. Nach dem Beschluß des Landtags sind die Mitglieder desselben für ihre Reden nur der Versammlung verantwortlich, Privatehrenverletzungen ausgenommen, welche vor Gericht gezogen werden können, sofern sie nicht durch die Anwendung der Disciplinavorschriften der Versammlung bestraft werden. Die weitem Bestimmungen der Geschäftsordnung haben kein öffentliches Interesse. Die Geschäftsordnung, welche der höchsten Sanktion unterbreitet ist, wurde für den ersten Landtag provisorisch angenommen und hat sich im Ganzen als praktisch bewiesen. O.

(Fortsetzung folgt.)

Baduz, 30. März. Se. Durchlaucht wird im Laufe des Sommers unserem Lande wahrscheinlich einen Besuch machen. Möchte sich dieser langgehegte Wunsch der Bevölkerung verwirklichen! Das glückliche Einverständnis zwischen Fürst und Volk, welches durch die neuen Einrichtungen herbeigeführt wurde, kann durch die hohe Gegenwart des Fürsten im Lande nur gefestiget werden. Wie wir vernehmen wird er von dem allverehrten Grafen von Westfalen begleitet werden. — Der Wien. Ztg. zufolge hat Fürst Johann dem neuen Museum für Kunst und Industrie in Wien seine lebhafteste Theilnahme zu erkennen gegeben, und bereits den Auftrag ertheilt daß aus seinen Sammlungen sowohl in Wien als in den fürstlichen Schlössern diejenigen Gegenstände ausgewählt werden, welche für die Zwecke dieses Instituts passend erscheinen.

Baduz, 30. März. Heute wurde die 4. ordentliche Landtagsitzung abgehalten. Es waren alle Abgeordnete mit Ausnahme des Hrn. Pfarrers Bühl anwesend. Auf der Tagesordnung stand: Berathung und Beschlusfassung über das Zehentablösungsgesetz. Wir werden später ausführlicher über diese Sitzung berichten und bemerken heute nur, daß, mit wenigen Ausnahmen, einstimmige Beschlüsse gefaßt wurden. Es kam auch der